

Rheinland-Pfälzischer Eis- und Rollsport-Verband e.V.
Schiedsrichter Durchführungsbestimmungen

für den Spielbetrieb

der Senioren

und

der Eishockey-Nachwuchsklassen

in der

Wettkampf-Saison 2011/2012



Rheinland-Pfälzischer Eis- und Rollsportverband e.V.

RPERV Geschäftsstelle

Talstraße 21

66894 Bechhofen

Tel.: 06372/803701

Fax: 06372/803808

Inhaltsverzeichnis

1.0 Rechte der Schiedsrichter	3
2.0 Pflichten der Schiedsrichter	3
3.0 SR-Ausweise.....	4
4.0 Vereinsmitgliedschaft der Schiedsrichter	4
5.0 Tätigkeitsverbot.....	4
6.0 Gebührenanspruch.....	4
6.1 Spiele der Regionalliga West	4
6.2 Spiele der Regionalliga Süd-West.....	4
6.3 Spiele der Hessenliga	4
6.4 Spiele der Junioren NRW-Liga	4
6.5 Spiele der Schüler Hessen-Liga.....	4
6.6 Spiele der Knaben NRW Bezirksliga	4
6.6 Spiele der Kleinschüler NRW Bezirksliga	4
6.7 Sonstige Spiele	5
Rheinland-Pfalz Pokal.....	5
Rheinland-Pfalz Liga.....	5
Junioren RLP Liga	5
Jugend RLP Liga.....	5
Schüler RLP Liga	5
Knaben RLP Liga.....	5
Kleinschüler RLP Liga.....	5
7.0 Gebührenabrechnung	5
8.0 LEV-SR-Gebühren.....	5
9.0 Vergehen bei der Gebührenberechnung	5
10.0 Die Adressen der Spielberichtsprüfstellen der einzelnen Verbände lauten wie folgt.....	6
10.1 DEB-Spiele.....	6
10.2 NRW-Spiele	6
10.3 EBW-Spiele.....	6
10.4 HEV-Spiele	6
10.5 RPERV-Spiele.....	6

1.0 Rechte der Schiedsrichter

- 1.1 Schiedsrichter haben unter Vorlage ihres gültigen SR-Ausweises Anspruch auf freien Eintritt bei allen Eishockey-Spielen. Eingeteilte Schiedsrichter erhalten darüber hinaus auf Anforderung zwei Sitzplatzkarten kostenlos.
- 1.2 Den eingeteilten Schiedsrichter soll ein gesicherter Parkplatz an den jeweiligen Stadien zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3 Amtierende Schiedsrichter haben das Recht, allen Personen den Eintritt in den SR-Raum zu verwehren.

2.0 Pflichten der Schiedsrichter

- 2.1 Mit Annahme des SR-Ausweises erkennt der Schiedsrichter die Satzung und Ordnungen des DEB und seines LEV an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus unterwirft sich der Schiedsrichter beim Einsatz im ESBG-Spielbetrieb den Bestimmungen der ESBG einschließlich der dort bestimmten Sportgerichtsbarkeit, beim Einsatz im LEV-überschreitenden LEV-Meisterschaftsspielbetrieb gem. Art. 24 SpO der Gerichtsbarkeit des federführenden LEV.
- 2.2 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, einen einwandfreien sportlichen Lebenswandel zu führen.
- 2.3 Eingeteilte Schiedsrichter sind verpflichtet, eine Stunde vor Spielbeginn im Stadion anwesend zu sein.
- 2.4 **Vor dem Spiel** kontrollieren die Schiedsrichter den vom Punktrichter vorgelegten Spielbericht und die Spielerpässe beider Mannschaften im Hinblick auf die Vorschriften der Spielordnung.

Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen

2. 4.1 vollständige Ausfüllung des Spielberichts mit Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, der Strafbank-Betreuer, der Trainer, der Mannschaftsführer und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes;
2. 4.2 bei den Spielerpässen die Übereinstimmung der Spielernamen und Passnummern mit dem Spielbericht, Unterschrift des Spielers im Spielerpass, Spielberechtigung ab wann und für welchen Verein; bei Nachwuchsspielern zusätzlich: ist Altersumschreibung vorgenommen worden.
- 2.4.3 Auf Anweisung von Verbandsinstitutionen ist Art und Größe der getragenen Werbung zu kontrollieren.
- 2.5 **Nach dem Spiel** muss die Kontrolle des Spielberichts auf Ausfüllung der Drittel-Ergebnisse und des Endergebnisses, sowie Addierung der Tore und Strafminuten unter Angabe der Zuschauerzahlen erfolgen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, nichtanwesende Spieler vom Spielbericht zu streichen. Nach Unterschrift ist das Original sowie evtl. Zusatzmeldungen über die meldepflichtige Strafen oder sonstige Vorkommnisse durch die Schiedsrichter an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Bei Matchstrafen sind die Spielerpässe der bestraften Spieler einzuziehen und den Spielberichts-Ausfertigungen für die Spielberichtsprüfstelle beizulegen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis zu 40 Minuten nach Spielende im Stadion zu bleiben. Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen und ebenfalls an die Spielberichtsprüfstelle gesandt werden. (Siehe 10.0)

Der Versand hat unmittelbar nach dem Spiel zu erfolgen. Je eine Kopie des Spielberichts und etwaiger Zusatzmeldungen ist zusammen mit den Spielerpässen dem Punktrichter zur Weiterleitung an die Mannschaftsführer zu übergeben.
- 2.6 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Vereine und die des beauftragten Schiedsrichters keine Rolle. Absagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Diese haben unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der zuständigen Institution zu erfolgen. Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten für die Verpflichtung eines Ersatz-SR hat der absagende Schiedsrichter zu erstatten.
- 2.7 Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten, für die sie von der zuständigen Institution eingeteilt sind. Kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten Kollegen ohne Einverständnis der zuständigen Institution ist nur in Notfällen statthaft, wenn in der verbleibenden Zeit diese nicht erreichbar ist.

3.0 SR-Ausweise

- 3.1 Der SR-Ausweis bestätigt die jeweilige Lizenzierung des Schiedsrichter. Er ist nur gültig, wenn der jährliche Eintrag mit Unterschrift des zuständigen SR-Obmanns (DEB oder LEV) vorhanden ist. Eishockey-Spiele dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.
- 3.2 Die Ausstellung der SR-Ausweise erfolgt durch die DEB-Passstelle. Der Ausweis bleibt Eigentum des DEB.
- 3.3 Missbrauch von SR-Ausweisen wird bestraft.
- 3.4 Schiedsrichter und SR-Beobachter, die nach einer mindestens zehnjährigen aktiven Tätigkeit ihre Laufbahn beenden, erhalten eine Dauerlizenz eingetragen, die zum freien Eintritt bei allen Eishockey-Spielen im DEB-Verbandsbereich berechtigt.
- 3.5 Die Ausstellung der SR-Ausweise ist kostenpflichtig. Die Kosten stellt die DEB-Passstelle dem jeweiligen LEV in Rechnung. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.

4.0 Vereinsmitgliedschaft der Schiedsrichter

Jeder Schiedsrichter oder SR-Beobachter muss Mitglied eines DEB-Vereins oder LEV-Vereins mit einer Eishockey-Abteilung sein. Ein Schiedsrichter kann bei mehreren Vereinen Mitglied sein. Der Schiedsrichter muss anlässlich seines jährlichen SR-Lehrgangs eine verbindliche Erklärung abgeben, für welchen Verein er seine aktive Tätigkeit gewertet haben will. Eine solche Erklärung gilt für die gesamte Wettkampf-Saison.

5.0 Tätigkeitsverbot

- 5.1 DEB- oder LEV-Gerichte können bei Vergehen von Schiedsrichtern auch Tätigkeitsverbote verhängen.
- 5.2 Bei zeitlich begrenzten Tätigkeitsverboten darf während der Sperrzeit der SR-Ausweis nicht benutzt werden.
- 5.3 Bei Verhängung eines Tätigkeitsverbots auf Dauer muss der SR-Ausweis der DEB-Passstelle zurückgegeben werden.

6.0 Gebührenanspruch

Ein Schiedsrichter hat bei allen Spielen, die durch ihn geleitet werden, Anspruch auf Gebühren. Diese setzen sich aus dem Ausrüstungszuschuss sowie den Fahrtkosten zusammen

Die Höhe dieser Gebühren werden vom Präsidium festgesetzt und in den SR-Gebühren-Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

6.1 Spiele der Regionalliga West

Gemäß Gebührenordnung RPERV

6.2 Spiele der Regionalliga Süd-West

Gemäß Gebührenordnung RPERV

6.3 Spiele der Hessenliga

Gemäß Gebührenordnung RPERV

6.4 Spiele der Junioren NRW-Liga

Gemäß Gebührenordnung RPERV

6.5 Spiele der Schüler Hessen-Liga

Gemäß Gebührenordnung RPERV

6.6 Spiele der Knaben NRW Bezirksliga

Gemäß Gebührenordnung RPERV

6.6 Spiele der Kleinschüler NRW Bezirksliga

Gemäß Gebührenordnung RPERV

6.7 Sonstige Spiele

Rheinland-Pfalz Pokal	HSR	75,00 €
	je LSR	50,00 €
Rheinland-Pfalz Liga	je LSR	45,00 €
Bezirksliga Rheinland-Pfalz	je LSR	40,00 €
Junioren RLP Liga	HSR	50,00 €
	je LSR	30,00 €
Jugend RLP Liga	je LSR	25,00 €
Schüler RLP Liga	je LSR	25,00 €
Knaben RLP Liga	je LSR	20,00 €
Kleinschüler RLP Liga	je LSR	15,00 €

Jeweils zzgl. Fahrgeld in Höhe von 0,30 Euro je km (Hin- und Rückfahrt)

7.0 Gebührenabrechnung

Die Gebührenabrechnung erfolgt mittels vorgeschriebener Formblätter. Die Gebühren sind mit dem Veranstalter abzurechnen, der die Erstausfertigung des Abrechnungsformulars als Quittung erhält. Die Zweitausfertigung ist dem Spielbericht beizulegen. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Schiedsrichter.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter in bar auszus zahlen.

8.0 LEV-SR-Gebühren

Die LEV können mit ihren SR-Gebühren von denen des DEB abweichen, wenn es sich um Spiele handelt, an denen keine DEB-Mannschaften beteiligt sind.

9.0 Vergehen bei der Gebührenberechnung

- 9.1 Unrichtige Gebührenabrechnungen sind zu berichtigen; zu viel berechnete Kosten sind zurückzuzahlen. Vorsätzliche Vergehen werden im Sportrechtsweg geahndet.
- 9.2 Benutzt ein Schiedsrichter weder seinen eigenen PKW noch ein öffentliches Verkehrsmittel, darf er keine Fahrtspesen berechnen.
- 9.3 Leitet ein Schiedsrichter mehrere Spiele an verschiedenen Orten, ohne das er nach Hause zurückkehren kann, sind die von Ort zu Ort tatsächlich entstandenen Fahrtkosten anteilig zu berechnen.
- 9.4 Ist der ständige Wohnsitz eines Schiedsrichters nicht oder nicht immer identisch mit seinem tatsächlichen Aufenthaltsorts, ist die zuständige Institution, die die Schiedsrichter einteilt, davon zu informieren.

Die Gebührenabrechnung erfolgt in diesem Fall nach den tatsächlich entstandenen Fahrtkosten.

10.0 Die Adressen der Spielberichtsprüfstellen der einzelnen Verbände lauten wie folgt

10.1 DEB-Spiele

Deutscher Eishockey Bund, Betzenweg 34, 81247 München

10.2 NRW-Spiele

LEV NRW, Geschäftsstelle, Kupfergasse 10, 51145 Köln

10.3 EBW-Spiele

Thomas Volkmer, Postfach 6723, 79043 Freiburg

10.4 HEV-Spiele

Bernhard Sturm, Goethestr. 37, 64916 Mörfelden-Walldorf

10.5 RPERV-Spiele

Tim Rönz, Postfach 130207, 56534 Neuwied

Dillingen, 12.09.2011

Thomas Frenzel